

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00031 vom 3. September 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00031](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00031)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00031 du 3 septembre 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00031 del 3 settembre 2019

## Regeste

Kündigung | Höhe der Entschädigung bei fehlerhafter Kündigung Ist ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin nur kurz für den Arbeitgeber tätig, kommt eine hohe Entschädigung wegen fehlerhafter Kündigung praxisgemäss nur bei einem besonders schweren Verschulden infrage (Aufführung der Praxis: E. 2.2.1). Nachdem die Beschwerdeführerin Mobbingvorwürfe erhoben hatte, führte eine mit dem Konflikt bis dahin nicht befasste Mitarbeiterin des Rechtsdiensts eine Mobbinguntersuchung durch, die mit dem Schluss endete, dass der Vorgesetzten der Beschwerdeführerin kein Mobbing vorgeworfen werden könne. Die Beschwerdeführerin hielt dennoch an den Vorwürfen fest und liess keine Bereitschaft erkennen, an einer Beruhigung des Arbeitskonflikts mitzuwirken (E. 2.2.2 f.). Damit erscheint bereits fraglich, ob der Beschwerdeführerin überhaupt noch eine (neue) Bewährungsfrist hätte angesetzt werden müssen. So oder anders liegt kein derart gravierendes Fehlverhalten vor, dass eine höhere Entschädigung (als die von der Vorinstanz zugesprochene) angebracht wäre (E. 2.2.4). Abweisung UP/URB. Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 4

Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt, lässt sich gegen dieses Urteil nur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) führen, sofern sich eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG). Andernfalls steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.